

Vorlage Nr.			
VO/FB-02.12.013			
Verantwortlich: Fachbereich Ordnung		Datum:	
		Verfasst	24.05.2012
		von:	Stolz, Oliver - 1000-
Maßnahme: Abschluss einer Vereinbarung mit dem Umweltministerium zu Grundwasseruntersuchungen im Bereich der Deponie Appen-Schäferhof			
Beratungsfolge:			
Öffentlichkeitsstatus	Datum	Gremium	TOP
Ö	30.08.2012	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	
Ö	26.09.2012	Kreistag	

Beschlussvorschlag:

Der Kreis Pinneberg unterstützt das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume in dem Bestreben, einen ordnungsgemäßen Abschluss der Abdeckung der Deponie Schäferhof und eine Sicherstellung der Nachsorgephase zu erreichen.

Der Vereinbarung zwischen dem Kreis Pinneberg und dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zu Grundwasseruntersuchungen im Bereich der Deponie Appen-Schäferhof wird zugestimmt.

1. Sachbericht / 2. Stellungnahme

Die Altdeponie Appen Schäferhof wird seit 1965 betrieben. Ende 2004 wurden die letzten Abfälle auf der Deponie Appen-Schäferhof eingelagert. Die Abdichtung der Deponie durch den Betreiber war durch Bescheid der Deponieüberwachungsbehörde letztmalig bis zum 30. Juni 2011 befristet. Als absehbar wurde, dass auch diese Frist nicht eingehalten werden konnte, hat der Staatssekretär des Kieler Umweltministeriums, Ernst-Wilhelm Rabius, den Geschäftsführer des Gesellschafters der Betriebsgesellschaft, Dr. Heidorn, zu Gesprächen nach Kiel gebeten. In diese Gespräche eingebunden war auch Landrat Stolz.

Diese Gespräche führten Mitte Juli 2011 zu dem Ergebnis, dass sich das Land und die Betreibergesellschaft darauf verständigt haben, die Abdichtung und Rekultivierung der Deponie bis Ende 2012 abzuschließen. Der Fortschritt der Arbeiten wird von Vertretern des Landes monatlich überwacht.

Deutlich wurde im Rahmen der Verhandlungen, dass die erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung der Deponieabdeckung seitens des Betreibers wohl nur dann geleistet werden, wenn die Verpflichtung damit endet und damit auch Nachsorgepflicht und insbesondere die Grundwasserkontrolle abgenommen werden. Um insofern den Erfolg der Verhandlungen zu unterstützen, wurde seitens des Landrats die Übernahme der Grundwassermessungen in Aussicht gestellt.

Diese Zusage wurde unter den Vorbehalt der Gremienbeschlussfassung gestellt.

Mit der oben genannten Vereinbarung tritt zunächst rechtstechnisch das Land in die Nachfolgeverpflichtung ein. Es besteht allerdings die Erwartung des Landes, dass der Kreis sich angemessen beteiligt.

Es handelt sich um insgesamt 13 Grundwassermessstellen, die halbjährlich für einen Zeitraum von 30 Jahren nach Abnahme der Rekultivierung der Deponie zu beproben sind. Erklärtes Ziel ist eine Reduzierung der Anzahl der zu beprobenden Grundwassermessstellen, des Parameterumfangs und/oder der Häufigkeit der Beprobungen.

Für die Überwachung der 13 Grundwassermessstellen sind jährlich bis zu 15.000,-- EUR zu veranschlagen. Für die Gesamtlaufzeit ergibt sich somit ein Aufwand von max. 450.000,-- EUR. Zur Grundwasserüberwachung hinzuzurechnen ist eine regelmäßige 5-jährige Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Messstellen. Diese sind mit ca. 3.000,- EUR alle 5 Jahre zu veranschlagen. Durch die beabsichtigte Reduzierung des Umfangs ist davon auszugehen, dass der jährlich einzuwerbende Aufwand auch hierfür auskömmlich sein wird.

Die Verhandlungen mit dem Umweltministerium sind nunmehr abgeschlossen. Die Vereinbarung wird vom Staatssekretär und vom Landrat unterschrieben werden. Wegen des Gremienvorbehaltes ist parallel die Zustimmung der Gremien einzuholen. Eine Ausfertigung der Vereinbarung ist dieser Vorlage beigefügt. Das Land übernimmt mit dieser Vereinbarung die Verpflichtung zur Untersuchung von Oberflächenwasser.

3. Finanzierung/Zuständigkeiten

Die Kosten sind ab 2013 in dem Produktkonto 53740-527140 Bodenschutz einzuwerben. Zuständig ist der Kreistag.

4. Alternativen

Der Kreis Pinneberg stimmt der Vereinbarung nicht zu; diese wird damit unwirksam.

5. Anlagenverzeichnis

Anlagen 1:

Vereinbarung MLUR ./ Kreis Pinneberg zu Grundwasseruntersuchungen im Bereich der Deponie Appen-Schäferhof

Vereinbarung
zwischen dem Kreis Pinneberg (Kreis),
und dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR)

zu Grundwasseruntersuchungen im Bereich
der Deponie Appen-Schäferhof

Vorbemerkung:

Das MLUR hat in der Vereinbarung mit der Betreiberin der Deponie Appen-Schäferhof (Deponiebetriebsgesellschaft Nord mbH, DBG) vom 14.07.2011 zugesagt, sie von der Nachsorgeverpflichtung zu befreien, wenn die Rekultivierung behördlich abgenommen wurde. Der Kreis hat an den vorherigen Beratungen teilgenommen.

1. Der Kreis wird nach Abnahme der Rekultivierung (= endgültige Stilllegung nach § 36 Abs. 3 KrW-/AbfG bzw. § 40 Abs. 3 KrWG) und der damit gem. Vereinbarung vom 14.07.2011 eintretenden Befreiung der DBG von ihren Nachsorgepflichten - vorbehaltlich der noch einzuholenden Zustimmung der Kreisgremien - die erforderliche Überwachung des Grundwassers im Rahmen der Nachsorgephase in das Grundwassermessnetz des Kreises integrieren.
2. Mit Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase, spätestens mit Ablauf von 30 Jahren nach endgültiger Stilllegung gem. Ziffer 1, verliert diese Vereinbarung ihre Gültigkeit.
3. Der Kreis übernimmt keine über die in dieser Vereinbarung festgelegten Grundwasseruntersuchungen hinausgehenden Verpflichtungen oder Verantwortlichkeiten. Auch weitergehende Pflichten, die die Betreiberin ohne eine Befreiung von der Nachsorge hätten treffen können, insbesondere solche aus den Anordnungen vom 16.02.2004 und 09.03.2006, bestehen für den Kreis nicht. Insbesondere Maßnahmen wie monatliche Messung der Grundwasserstände und ggf. Brunnenreparaturen gehören nicht zu der mit dieser Vereinbarung übertragenen Grundwasseruntersuchung.

4. Die Überwachung des Grundwassers im Rahmen der Nachsorgephase umfasst folgendes:

Aus den 13 Grundwassermessstellen (GWM) Br. 1, 2, 3, 9u, 14, 16, 18, 21, 22, 23, 25, 25a und 33 sind halbjährlich (April und Oktober) Grundwasserproben zu entnehmen.

Der Untersuchungsumfang entspricht dem Formblatt „Standard“ des Merkblattes für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Abfallentsorgungsanlagen - WÜ 98 Teil 1: Deponien - vom 21.04.1998 (siehe Anlage 1).

Zusätzlich sind die Parameter Arsen, BTEX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole) und PAK (polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) analysieren zu lassen.

Alle fünf Jahre ist das Formblatt „Standard“ bei der Oktoberbeprobung durch das Formblatt „Übersicht“ (Siehe Anlage 2) zu ersetzen.

Alle fünf Jahre ist die Funktionsfähigkeit der Messstellen zu überprüfen.

Auslöseschwellen sind für die drei Grundwassermessstellen Br. 3, 16 und 18 mit folgenden Parametern festgelegt worden:

	Dimension	Br. 3 (W08-011)	Br. 16 (W08-027)	Br. 18 (W08-029)
PH-Wert	-	6,0 – 7,25	6,0 – 7,5	6,25 – 7,1
Leitfähigkeit	µS/cm	6000	6000	7000
TOC	mg/L	200	200	200
Blei	µg/L	25	25	25
Cadminum	µg/L	5	5	5
Chrom, gesamt	µg/L	50	50	50
Kupfer	µg/L	50	50	50
Nickel	µg/L	50	50	50
Quecksilber	µg/L	1	1	1
Zink	µg/L	500	500	500
Benzol	µg/L	10	10	10
BTEX	µg/L	10	10	10
Naphthalin	µg/L	2	2	2
PAK (ohne Naphthalin)	µg/L	2	2	2

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

5. Die Ergebnisse der Grundwasseruntersuchung teilt der Kreis der Deponieüberwachungsbehörde unverzüglich mit. Im Fall der Überschreitung der Auslöseschwel-

len ist vom Kreis kein Maßnahmenplan zu entwickeln. Sollte wider Erwarten eine Grundwassersanierung erforderlich werden, würde dies nicht auf den Kreis zurück fallen.

6. Abhängig von der fachlichen Bewertung der zuständigen Wasserbehörde kann der Kreis einvernehmlich von seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung ganz oder zum Teil befreit werden. Insbesondere können ggf. die Anzahl der zu beprobenden Brunnen, die Parameter oder die Häufigkeit der Beprobungen reduziert werden.
7. Das Land übernimmt die Verpflichtungen zur Untersuchung von Oberflächenwasser. Die Häufigkeit der Untersuchungen und die Parameter werden einvernehmlich zwischen der unteren Wasserbehörde und der Deponieüberwachungsbehörde abgestimmt.
8. Diese Vereinbarung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der zwischen dem MLUR und der Stiftung Schäferhof zu schließenden Vereinbarung.
9. Diese Vereinbarung wird zweifach mit je zwei Anlagen ausgefertigt und jede Partei erhält je eine Ausfertigung. Von der Entscheidung der zuständigen Gremien des Kreises nach Ziffer 1 wird der Kreis das MLUR unaufgefordert unterrichten.

für den Kreis Pinneberg:

Elmshorn, den 2012

Oliver Stolz (Landrat)

für das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

Kiel, den 2012

Ernst-Wilhelm Rabius (Staatssekretär)

Anlage zu
TOP 5

Wulff, Margitta

Von: Thomas.Gerdes@llur.landsh.de
Gesendet: Montag, 10. September 2012 12:02
An: Wulff, Margitta
Cc: Uwe.Meyer@melur.landsh.de
Betreff: AW: Deponie Appen-Schäferhof

Sehr geehrte Frau Wulff,

ich habe mich mit dem Ministerium (Herrn Uwe Meyer, Tel. 0431/988-7166) beraten; die Antwort vorweg: Es wird kein Vertreter des Landes an der Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Appen teilnehmen. Seien Sie jedoch versichert, dass das LLUR und auch das Ministerium an der Rekultivierung und Nachsorge der Deponie Appen mit – gemessen an anderen Deponiestandorten - überproportionalem Engagement arbeiten.

Als Information für den berichterstattenden Fachbereichsvertreter gebe ich Ihnen die folgenden Hinweise:

Die Vereinbarung mit dem Kreis Pinneberg (und eine weitere mit der Grundstückseigentümerin, die noch in Abstimmung ist) ist notwendig geworden, weil die Deponiebetriebsgesellschaft – sofern sie die Deponie ordnungsgemäß und fristgerecht abdichtet – von den gesetzlichen Nachsorgepflichten befreit wurde.

Ohne einen solchen Schritt – und dies ist die Auffassung all jener, die sich seit etwa zehn Jahren um eine Abdichtung der Deponie bemühen – wäre keine Bewegung in die Sache gekommen.

Die Verteilung der wesentlichen Aufgaben in der Nachsorgephase nach Schlussabnahme der Rekultivierung sieht grob gesagt folgendermaßen aus:

- Der Kreis ist zuständig für die Grundwasseruntersuchungen und die Bewertung der Ergebnisse.
- Die Grundstückseigentümerin übernimmt die landschaftspflegerischen Maßnahmen und die Messung der Grundwasserstände.
- Das Land übernimmt die Untersuchungen von Oberflächenwasser und trägt das Risiko eventueller künftiger Reparaturarbeiten an der Dichtung.

Mit den Vereinbarungen geht keine Abschwächung der Sicherheitsstandards einher. Die Reduzierung der Messstellen, Beprobungen oder auch der Parameter ist sinnvollerweise vorgesehen für den Fall, dass über mehrere Jahre bestimmte Parameter unauffällig bleiben. Sie ist abzustimmen zwischen der zuständigen Wasserbehörde des Kreises und der Deponieüberwachungsbehörde. Es sei noch darauf hingewiesen, dass an diesem Standort ein erheblich höherer Aufwand hinsichtlich der Umgebungsüberwachung betrieben wird, als es sonst für vergleichbare Deponien der Fall ist.

Eine Laufzeitbegrenzung der Vereinbarung auf 30 Jahre entspricht den üblichen Annahmen für den Zeitraum einer Deponienachsorge. Sofern die Deponie in sich stabil ist, alle Messungen unauffällig sind und keine Infrastruktur mehr betrieben werden muss, kann die Deponie aus der Nachsorge entlassen werden (konkreter s. Kriterien nach Anhang 5 der Deponieverordnung).

Sofern Sie konkreteren Gesprächsbedarf zu Grundwasserfragen haben, darf ich Sie bitten, sich an die untere Wasserbehörde zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Gerdes

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

des Landes Schleswig-Holstein